

# **Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz)**

RRB Nr. 2007/1633 vom 25. September 2007

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf § 93 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972<sup>1)</sup>

beschliesst:

## **I.**

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) vom 13. Januar 1987<sup>2)</sup> sowie der Anhang zur Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 7. Juli 1987<sup>3)</sup> werden wie folgt geändert:

§ 2 Buchstabe a und g lauten neu:

- a) Einreichung von Wahlvorschlägen für Angestellte mit leitender Funktion und für die Mitglieder der Patent-Prüfungskommission für Kaminfegermeister.
- b) Aufstellung aller für die Geschäftsführung notwendigen Reglemente, wie Prämientarif, Kaminfegertarif etc.

§ 3 lautet neu:

§ 3. *Aufgaben des Direktors G § 6*

Der Direktor leitet den gesamten Geschäftsbetrieb und vollzieht die Beschlüsse der Verwaltungskommission. Er stellt Antrag für die in die Zuständigkeit der Verwaltungskommission fallenden Geschäfte und erstattet laufend Bericht über den Geschäftsgang.

---

<sup>1)</sup> BGS 618.111.

<sup>2)</sup> 90, 761 (BGS 618.112).

<sup>3)</sup> 90, 902 (BGS 618.112.1).

§ 4 lautet neu:

*§ 4. Bereich Brandschutz G § 6*

Der Bereich Brandschutz umfasst insbesondere:

- a) die Prüfung von Bauten und Anlagen auf Brand- und Elementarschadengefahren sowie die Anordnung von Schutzmassnahmen;
- b) die Aufsicht über das Kaminfegerwesen;
- c) die Überwachung der Kontrolle elektrischer Hausinstallationen, die Anordnung und Kontrolle von Blitzschutzanlagen;
- d) die Prüfung von Brandmelde- und Löscheinrichtungen sowie Reglementen von Betriebslöschgruppen;
- e) die Bearbeitung von Beitragsgesuchen.

§ 5 lautet neu:

*§ 5. Bereich Feuerwehr G § 6*

Der Bereich Feuerwehr umfasst insbesondere:

- a) die Aufsicht über die Feuerwehren, die Durchführung von Kursen und Inspektionen;
- b) die Prüfung von Löschwasserversorgungen, Feuerwehrmagazinen und -geräten und Feuerwehrreglementen;
- c) die Bearbeitung von Beitragsgesuchen.

§ 6 lautet neu:

*§ 6. Bereich Versicherung G § 6*

Der Bereich Versicherung umfasst insbesondere:

- a) das Schätzwesen;
- b) die Schadenregelung;
- c) den Elementarschadenfonds;
- d) die Bearbeitung von Beitragsgesuchen.

§ 6<sup>bis</sup> lautet neu:

*§ 6<sup>bis</sup>. Bereich Verwaltung G § 6*

Die Verwaltung umfasst insbesondere:

- a) die Vermögensverwaltung;
- b) die Finanzen und die Informatik.

Als § 6<sup>ter</sup> wird eingefügt:

*§ 6<sup>ter</sup>. Beitragsfonds*

Die Gebäudeversicherung kann für das Beitragswesen einen internen zweckgebundenen Fonds führen.

§ 7 Marginalie und Absatz 1 lauten neu:

§ 7. *Anstellung des Personals G § 6*

<sup>1</sup> Die Anstellung und Besoldung des Personals der Gebäudeversicherung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Staatspersonal<sup>1)</sup>).

§ 11 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> In Wohnhäusern werden dem Gebäudeeigentümer gehörende Kochherde, Kühlschränke, Tiefkühlschränke und -truhen, Geschirrwashmaschinen, Waschmaschinen und Tumbler auch dann mit dem Gebäude versichert, wenn sie nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind.

§ 19 Buchstabe b lautet neu:

b) Unterhalt, Reparatur und Betrieb beitragsberechtigter Bauten und Einrichtungen;

§ 26 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> An die Kosten für die Ausrüstung im Strahlenschutz werden Beiträge von 20 % ausgerichtet.

§ 26<sup>quater</sup> wird aufgehoben.

§ 27 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> An die Kosten für den Betrieb und die Bedienung (inkl. Mutationen) der Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn werden Beiträge von 50 % ausgerichtet.

§ 27 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 32 Absätze 2 und 3 lauten neu:

<sup>2</sup> Beiträge werden nur auf Gesuch hin gewährt.

<sup>3</sup> Für Anschaffungen der Feuerwehren bis 1000 Franken im Einzelfall gilt die Rechnung als Beitragsgesuch. Die Lieferantenrechnungen sind der Gebäudeversicherung innerhalb eines Jahres nach Rechnungsstellung zur Beitragsabrechnung einzureichen. Für später eingereichte Rechnungen verfällt der Beitragsanspruch.

§ 36 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Auf begründetes Gesuch hin kann der Direktor die Fristen gemäss den Absätzen 1 und 2 um maximal 2 Jahre verlängern. Diese Regelung gilt nicht für § 32.

§ 39 Buchstaben a, b und c lauten neu:

a) die Festlegung von Brandschutzmassnahmen bei Bauten und Anlagen, insbesondere bei Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag von feuer-

---

<sup>1)</sup> BGS 126.1.

- gefährlichen Stoffen, Flüssigkeiten und Gasen sowie bei lufttechnischen Anlagen;
- b) die Bewilligung von wärmetechnischen Anlagen, Tankanlagen und Biogasanlagen;
  - c) die Aufsicht über das Kaminfegerwesen;

§ 40 Absatz 1 Buchstaben b und f lauten neu:

- b) Bauten und Räume, in denen sich zeitweise viele Menschen aufhalten, wie Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Säle, Theater, Kinos, Kirchen, Schulen, Dancings, Verpflegungsbetriebe und Restaurants, Verwaltungsgebäude, Verkaufsgeschäfte mit über 1200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, Verkaufsgeschäfte mit weniger als 1200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, sofern die gemäss den Brandschutzvorschriften ermittelte Anzahl Personen 100 übersteigt;
- f) Parkhäuser und Einstellräume über 150 m<sup>2</sup>.

§ 40 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Das kantonale Arbeitsinspektorat, das Bau- und Justizdepartement, das Amt für Umwelt sowie die zuständigen Gemeindebehörden stellen der Gebäudeversicherung Baugesuche betreffend Bauten gemäss Absatz 1 zu. Die Bewilligung der Gebäudeversicherung ist eine Voraussetzung der Baubewilligung.

§ 41 Absätze 3 und 4 lauten neu:

<sup>3</sup> Der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer ist verpflichtet, die Erstellung neuer oder den Umbau bestehender wärmetechnischer Anlagen oder Teile davon, nach Fertigstellung des Rohbaus, jedoch vor Anbringen von Abdeckungen, direkt dem zuständigen Kreiskaminfeger mitzuteilen.

<sup>4</sup> Ebenso meldet der Bauherr oder Unternehmer das Gebäude gemäss Anweisung der Solothurnischen Gebäudeversicherung zur Gebäudeabnahme.

§ 42 lautet neu:

§ 42. *Zutritt zu Bauten usw.*

Die Eigentümer bzw. Mieter oder Pächter haben den Angestellten der Gebäudeversicherung sowie den mit Bau- und Abnahmekontrollen betrauten Fachorganen Zutritt zu Bauten, Lagern und sonstigen Anlagen zu gewähren und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

§ 46 Absatz 3 Buchstabe f lautet neu:

- f) Kerzenwachs, Paraffin oder ähnliche, leicht entzündbare Stoffe dürfen nicht auf offenem Feuer oder Kochstellen erwärmt werden. Hiezu ist das Wasserbad zu benützen.

Als § 46 Absatz 3 Buchstabe q wird angefügt:

- q) Kerzen dürfen nicht unbeaufsichtigt abgebrannt werden.

§ 49 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung kann vom Bauherrn verlangen, Materialien und technische Einrichtungen zu verwenden, deren brandschutztechnische Qualität durch eine Prüfung oder ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle nachgewiesen wurde.

§ 50 Absatz 1 Ziffern 1 und 14 lauten neu:

1. Brandschutznorm (2003)
14. Brandschutzrichtlinie „Blitzschutzanlagen“ (2003)

Als § 50 Absatz 1 Ziffer 20 wird angefügt:

20. Verzeichnis „Weitere Bestimmungen“ (aktuelle Auflage)

§ 51 lautet neu:

§ 51. *Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches G § 61*

Folgende Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches werden verbindlich erklärt:

- a) jeweils aktuelle Zulassungsliste der Zertifizierungsstelle Gas.
- b) Richtlinien für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Erdgas-Kleintankstellen (G8d, Ausgabe Juli 1995).
- c) Richtlinien für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Erdgas-Grostantankstellen (G9d, Ausgabe Juli 1995).
- d) Richtlinien für Planung, Projektierung sowie Bau, Betrieb und Unterhalt von Trinkwasserversorgungssystemen ausserhalb von Gebäuden (W4, Ausgabe 2004).
- e) Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserbehältern (W6, Ausgabe 2004).

§ 51<sup>bis</sup> lautet neu:

§ 51<sup>bis</sup>. *Zusätzlich geltende Erlasse weiterer Fachinstanzen G § 61*

Die folgenden weiteren Erlasse verschiedener Fachinstanzen werden für verbindlich erklärt:

- a) LIGNUM
  1. Brandschutz im Holzbau, Dokumentation 83
  2. Bauten in Holz – Brandschutz-Anforderungen
  3. Bauteile in Holz – Feuerwiderstandsdauer 30 und 60 Minuten
  4. Bauen mit Holz – Qualitätssicherung und Brandschutz
- b) FERMACELL
  - Brandmauern bei Reiheneinfamilienhäusern 1 HG 100

§ 52 lautet neu:

§ 52. *1. Elektrische Einrichtungen: Vorbehalt des Bundesrechtes G § 62*

Für die elektrischen Einrichtungen finden neben den Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) insbesondere das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstro-

manlagen vom 24. Juni 1902<sup>1)</sup>), die Vollzugsverordnungen des Bundes und die durch die zuständigen Behörden genehmigten Vorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) Anwendung.

§ 53 wird aufgehoben.

§ 54 lautet neu:

*§ 54. Blitzschutzpflicht G § 61*

Je nach Personenbelegung, Geschosshöhe, Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung sind Bauten und Anlagen mit ausreichend dimensionierten Blitzschutzanlagen auszurüsten.

§ 55 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Bei neu erstellten oder abgeänderten Anlagen müssen die Erdungen vor dem Eindecken und Fundamentieren vor dem Einbetonieren durch die Gebäudeversicherung überprüft werden.

§ 56 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Blitzschutzanlagen an Gebäuden werden durch die Gebäudeversicherung kontrolliert.

§ 57 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Fachkundig im Sinne des § 63 Absatz 2 des Gesetzes ist, wer ein Zertifikat der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) als Blitzschutzfachperson vorweisen kann und durch die Gebäudeversicherung eine Konzession erhalten hat. Für die Konzession ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.

Als § 57 Absatz 1<sup>bis</sup> wird eingefügt:

<sup>1bis</sup> Konzessionsinhaber, denen die Konzession vor Inkrafttreten von Absatz 1 erteilt wurde, haben denselben Nachweis über die obligatorischen Wiederholungskurse zu erbringen wie die nach VKF zertifizierten Blitzschutzfachpersonen.

§ 58 wird aufgehoben.

§ 75 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Zur Abnahme der Patentprüfung wählt die Verwaltungskommission eine Kommission bestehend aus einem Brandschutzexperten der Gebäudeversicherung und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 78 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Der Kaminfeger hat dem Hauseigentümer bzw. Mieter die vorgenommene Kontrolle und die Russarbeiten in einem speziellen, von der Gebäudeversicherung gratis abgegebenen Kontrollheft zu bescheinigen.

---

<sup>1)</sup> SR 734.0.

§ 81 lautet neu:

*§ 81. Voranmeldung*

<sup>1</sup> Der Kaminfeger hat die Hausbewohner mindestens drei Tage vorher zu avisieren; in Betrieben kann die Zeit gegenseitig vereinbart werden.

<sup>2</sup> Kann die Reinigung aus Verschulden des Eigentümers, Pächters oder Mieters nicht vorgenommen werden, ist der Kreiskaminfeger berechtigt, gemäss Kaminfegertarif für die daraus entstandenen Umtriebe Rechnung zu stellen.

§ 84 lautet neu:

*§ 84. Kontrolle*

Der Kaminfeger führt über die Verrichtungen in seinem Kreise eine Geschäftskontrolle. Diese kann durch die Gebäudeversicherung geprüft werden.

§ 85 lautet neu:

*§ 85. Kaminfegertarif G § 67*

Die Verwaltungskommission erlässt einen Kaminfegertarif. Dieser ist dem Kontrollheft beizufügen.

§ 87 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Die Aufsicht über das Feuerwehrewesen obliegt der Gebäudeversicherung und wird durch den kantonalen Feuerwehrinspektor ausgeübt.

§ 88 lautet neu:

*§ 88. Weisungen für Feuerwehren G § 70*

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission erlässt Weisungen über Bestände, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren.

<sup>2</sup> Sie kann für die Ausarbeitung, Ergänzung oder Abänderung der Weisungen sowie zur Lösung allgemeiner Probleme eine Fachkommission bestellen.

§ 91 lautet neu:

*§ 91. Pflichten der Gemeinden*

*1. Feuermeldestellen G § 71*

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, den Betrieb einer Feuermeldestelle mitzufinanzieren, die zu jeder Zeit eingehende Meldungen entgegennimmt und an die Feuerwehr weiterleitet.

<sup>2</sup> Bei Schadenereignissen alarmiert die Feuermeldestelle nach Instruktion des Kommandanten oder Höchstchargierten die weiteren Mittel.

§ 94 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung erstellt jährlich das amtliche Kursprogramm, welches sich auf die von der Verwaltungskommission erlassene Weisung über das Kurswesen stützt.

§ 95 lautet neu:

*§ 95. Änderung der Kurstätigkeit*

Die Verwaltungskommission kann die Kurstätigkeit den aktuellen Bedürfnissen entsprechend ändern oder ergänzen.

§ 96 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Erwerbsausfallentschädigungen sind Sache der Gemeinden und der Betriebe mit Betriebsfeuerwehren. Lohnzahlungen der Arbeitgeber an Angehörige der Ortsfeuerwehren werden durch die Gemeinden zu 80 %, im Maximum zu den Ansätzen der jeweils geltenden eidgenössischen Erwerbersatzordnung, rückvergütet. Im gleichen Rahmen wird der Verdienstausfall der Selbständigerwerbenden entschädigt. Im Minimum hat jeder Kursteilnehmer pro Arbeitstag auf 40 Franken Erwerbsausfall Anspruch. Das Verfahren wird durch eine Weisung der Direktion geregelt.

§ 97 lautet neu:

*§ 97. Kurse der Feuerwehrverbände G § 58*

In Ergänzung der amtlichen Ausbildung führen der Solothurnische Kantonal-Feuerwehr-Verband und die Bezirksverbände im Auftrag der Gebäudeversicherung Aus- und Weiterbildungskurse durch. Diese leistet angemessene Beiträge an die Veranstaltungen. Die Kursprogramme unterliegen der Genehmigung des Feuerwehrinspektors.

§ 98 lautet neu:

*§ 98. Voraussetzungen für Kursbesuche G § 81*

Der Feuerwehrinspektor regelt auf Grund der von der Verwaltungskommission beschlossenen Weisungen die Voraussetzungen für den Besuch amtlicher Kurse.

§ 100 Absätze 2 und 3 lauten neu:

<sup>2</sup> Für die Anmeldung zu den Offizierskursen ist der Gemeinderat, oder bei selbständigen Betriebsfeuerwehren die Betriebsdirektion, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission, zuständig.

<sup>3</sup> Die erfolgreichen Absolventen des Offizierskurses werden durch die Kursleitung zum Leutnant befördert. Für die Weiterbeförderung der Offiziere und Ernennung des Kommandanten ist der Gemeinderat oder die Betriebsdirektion, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission, zuständig.

§ 101 lautet neu:

*§ 101. Fähigkeitsausweis G § 80*

Für die Ernennung oder Beförderung von Chargierten muss der notwendige Fähigkeitsausweis vorliegen. Die Beförderungen sind nach den Weisungen des Feuerwehrinspektors vorzunehmen.

§ 103 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr hat nach den einschlägigen Reglementen der Feuerwehrkoordination Schweiz, des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und den Weisungen des Feuerwehrinspektors zu erfolgen.

§ 104 lautet neu:

§ 104. *Übungsprogramme*

Die Feuerwehrkommandanten haben dem Feuerwehriinspektor bis Ende November des laufenden Jahres ein detailliertes Übungsprogramm für das kommende Jahr zuzustellen. Auf Ende Jahr ist ein Jahresrapport über die Übungstätigkeit, Ernstfalleinsätze, Mutationen und weitere wichtige Vorkommnisse einzureichen.

§ 107 Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

- a) die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;

§ 107<sup>bis</sup> wird aufgehoben.

§ 108 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Gemeinden und Betriebe haben die Feuerwehr nach den örtlichen Erfordernissen auszurüsten. Die Verwaltungskommission erlässt die notwendigen Weisungen.

§ 108 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Der Feuerwehriinspektor überwacht die Einsatzbereitschaft und legt die Anforderungen fest.

§ 109 lautet neu:

§ 109. *Versicherungen*

<sup>1</sup> Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.

<sup>2</sup> Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert. Instruktoren, die nicht mehr aktiv einer Feuerwehr angehören, werden dem Schweizerischen Feuerwehrverband durch die Gebäudeversicherung gemeldet.

<sup>3</sup> Die Gebäudeversicherung unterhält für alle Feuerwehrangehörigen eine Kapitalabfindungsversicherung für den Invaliditäts- und Todesfall als Ergänzung einer allfälligen Unterversicherung von Selbständigerwerbenden, Teilzeitgestellten und Nichtberufstätigen.

<sup>4</sup> Die Gemeinden und Betriebe haben für ihre Feuerwehrangehörigen eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

<sup>5</sup> Die Gebäudeversicherung unterhält eine Haftpflichtversicherung für die Instruktoren sowie eine Unfallversicherung für Nichtfeuerwehrleute.

<sup>6</sup> Die Gebäudeversicherung schliesst einen Rahmenvertrag für eine Fahrzeug-Flottenversicherung ab, bei der die Feuerwehren alle Feuerwehrfahrzeuge mitversichern können.

§ 111 lautet neu:

*§ 111. Einsatzleitung*

<sup>1</sup> Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

<sup>2</sup> Chargierte auswärtiger Feuerwehren können zur Mitarbeit und Beratung zugezogen werden.

<sup>3</sup> Den Anordnungen des Feuerwehrinspektors oder eines in seinem Auftrag handelnden Funktionärs ist Folge zu leisten.

§ 112 lautet neu:

*§ 112. Aufgaben des Einsatzleiters*

<sup>1</sup> Der Einsatzleiter hat die zum Schutz von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass direkte oder indirekte Folgeschäden möglichst vermieden werden.

<sup>2</sup> Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

§ 114 Marginalie und Absätze 1 und 2 lauten neu:

*§ 114. Absperrung des Schadenplatzes*

<sup>1</sup> Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

§ 115 lautet neu:

*§ 115. Rapporte*

Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant dem Feuerwehrinspektor schriftlich Rapport zu erstatten. Von grösseren Ereignissen ist dem Rapport eine Einsatzskizze beizulegen.

§ 116 lautet neu:

*§ 116. Betreten des Schadenplatzes; Änderungen am Ereignisort*

<sup>1</sup> Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt unter Einhaltung der nötigen Sicherheitsvorschriften zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Einsatz am Ereignisort irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 120 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Vor der Festsetzung des kantonalen Beitrages durch die Direktion der Gebäudeversicherung ist der Entscheid des Schweizerischen Fonds für die Höhe der Beiträge abzuwarten.

§ 121 lautet neu:

*§ 121. Selbstbehalte und minimaler Schaden G § 84*

Die Selbstbehalte und der minimale Schadenbetrag sind in den Richtlinien über die Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren bei Schadenfällen des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden festgelegt.

## II.

Der Anhang zur Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Branderhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 7. Juli 1987<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

### I. Allgemeine Beispiele

Ziffern 1., 3. und 5. lauten neu:

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | ...   |   |
|    | Schwimmbassins im Freien und Bassinabdeckungen und -überdeckungen   | M |
| 3. | ...   |   |
|    | Für Schwachstromanlagen gelten Ziffer 2 und 3 sinngemäss  |   |
|    | Gebäudeleitsysteme  |   |
|    | - dem Gebäude dienend   | G |
|    | - dem Betrieb dienend   | M |
|    | Telefonzentralen und -apparate (exkl. Leitungen)  | M |
|    | EDV- und Telefoneinrichtungen   | M |
|    | Zutrittskontrollanlagen, Zeiterfassungsgeräte <sup>2)</sup>   | M |
| 5. | Heiz-, Klima-, Ventilations- und Wärmerückgewinnungsanlagen und Einrichtungen, die der Raumheizung oder -belüftung dienen | G |
|    | Betriebsbedingte Klima- und Lüftungsanlagen   | M |
|    | Cheminées und Cheminéeöfen  | G |
|    | Heizstrahler  | G |

<sup>1)</sup> GS 90, 903 (BGS 618.112.1).

<sup>2)</sup> Fassung vom 25. September 2007.

Als Ziffer 6.3. wird angefügt:

20. 6.3

G

6.3. Wasserenthärtungsanlagen dem Gebäude dienend

G

## II. Gebäudetypen

Ziffer 1 Wohnhaus. Lemma 1, 2 und 5 lauten neu:

- Küchenkombinationen, alle eingebauten und nicht eingebauten Kochherde (exkl. Tischherde und Wärmepplatten), Kühlschränke, Tiefkühlschränke und -truhen, Geschirrwashmaschinen, Boiler, eingebaute Backöfen, Mikrowellenherde, Kaffeemaschinen und Eisautomaten

G

- Waschmaschinen, Tumbler und andere Wäschetrockner

G

- ...

- Beleuchtungskörper, die üblicherweise bei Erstellen des Baues installiert werden, wie Keller- Treppenhau-, Küchen-, Badezimmer- und Garagenbeleuchtung und dergleichen (ohne Leuchtmittel)

G

Ziffer 1 Wohnhaus. Als Lemma 12 wird eingefügt:

- Zentrale Staubsaugeranlagen

G

Ziffer 1 Wohnhaus. Als Lemma 17, 18 und 19 werden angefügt:

- Innenbeschattung

M

- Mietereinbauten M

M

- Mobile Sauna, Wärmekabinen

M

Ziffer 2 Gewerbe und Industrie, einschliesslich kollektive Haushaltungen wie Hotels, Kantinen, Spitäler usw. Wascheinrichtungen lautet neu:

...

Apparate aller Art

M

Archivierungsanlage

M

...

Ausstellungskasten

M

Autoabgas-Beseitigungsanlagen

M

...

Kino- und Saalbestuhlung

M

Klima-Anlagen betriebsbedingt, geschlossene Systeme

M

Kompressoren samt Druckleitungen:

nur für Fabrikationszwecke

M

...

Lautsprecheranlagen inkl. deren Leitungen

M

Maschinen vergleiche allgemeine Beispiele (I/3)

...

Notstromanlagen vergleiche allgemeine Beispiele (I/3)	
Praxiseinrichtungen	M
Pulte in Schützenhäusern (fest montiert)	G
...	
Sonnenstoren, gewerblich genutzt	M
Späne-Transportanlagen	M
Spritzräume:	
...	
Transport-Anlagen vergleiche allgemeine Beispiele (I/7)	
Trefferanzeige	M
Treibhäuser	G
...	
Wascheinrichtungen wie Waschkessel und -maschinen, Wäschetrockner, Ausschwing- und Glättemaschinen	M
...	
Ziffer 3 Landwirtschaftliche Gebäude lautet neu:	
...	
Entmistungs-Anlagen	M
Fütterungsanlagen	M
Futter-Aufzüge und -Förderanlagen, inbegriffen stationäre Antriebsmotoren	M
...	
Ziffer 4 Öffentliche Gebäude lautet neu:	
4.1. ...	
Fahrleitungen samt Trägern auch im Gebäudeinnern	M
Geleise samt Weichen im Gebäudeinnern	M
...	
4.7. Kultur- und Sportbauten:	
betriebliche Einrichtungen wie Pumpen, Schwimmbad-Wasseraufbereitungsanlagen, Kälteanlagen, Bühneneinrichtungen usw.	M

### III.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates  
 Peter Gomm      Dr. Konrad Schwaller  
 Landammann    Staatsschreiber

Die Einspruchsfrist ist am 20. Dezember 2007 unbenutzt abgelaufen.  
 Publiziert im Amtsblatt vom 11. Januar 2008.